

Teilrevision Kantonsratsgesetz (KRG) und Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR)

Parlamentdienst / Büro des Kantonsrates
Herr Kantonsratspräsident Hans Koller
Herr Damian Rüger, Leiter Parlamentdienst
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Herisau, 29. April 2026

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrter Herr Rüger

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) sowie der Kantonsratsfraktion der FDP.Die Liberalen (FDP-Fraktion) bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Kantonsratsgesetzes (KRG) und der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR). Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) sowie die Kantonsratsfraktion der FDP.Die Liberalen (FDP-Fraktion) begrüessen grundsätzlich die Teilrevision des Kantonsratsgesetzes (KRG) und der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR) und damit die Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die aktuellen Anforderungen. Das KRG sowie die GO KR sind nun seit Juni 2019 in Kraft und die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass es in einigen Punkten Anpassungen braucht, um die Arbeitsfähigkeit des Kantonsrates sowie der Kommissionen zu stärken.

Grossmehrheitlich unterstützen die FDP AR sowie die FDP-Fraktion deshalb die vorgeschlagenen Änderungen. Gerne äussern wir uns nachfolgend zu jenen Punkten und Artikeln, wo aus unserer Sicht Anpassungs- oder Präziserungsbedarf besteht:

Anmerkungen im Einzelnen

Kantonsratsgesetz bzw. Justizgesetz

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Kantonsratsgesetz sowie zur Änderung im Justizgesetz haben wir keine Anmerkungen und stimmen diesen vollumfänglich zu.

Geschäftsordnung des Kantonsrates

Art. 2 Aufgaben

Gemäss Buchstabe k) ist neu das Büro die Ansprechstelle für Institutionen und Organisationen im Bereich der politischen Bildung (z.B. Jugendparlament SG AR AI). Diese Lösung überzeugt uns nicht, da ein Grossteil der Anliegen dieser Institutionen und Organisationen entweder die

nationale Politik oder Themen im Zuständigkeitsbereich der Regierung betreffen. Wir schlagen deshalb vor, den Buchstaben k) zu streichen. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (OrG; bGS 142.12) ist der Regierungsrat für die Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit verantwortlich. Zudem sind gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (bGS 142.121) die Kanzleidienste für die Koordination der Aussenbeziehungen des Kantons verantwortlich. Der Einbezug des Büros des Kantonsrats scheint systemfremd.

Sollte an der Bestimmung festgehalten werden, dass neu das Büro die Ansprechstelle für Institutionen und Organisationen im Bereich der politischen Bildung ist, beantragen wir die Formulierung wie folgt zu präzisieren: *«Es ist die Ansprechstelle für Institutionen und Organisationen im Bereich der politischen Bildung und setzt sich deren Anliegen ein. Anliegen oder Forderungen dieser Institutionen und Organisationen werden durch das Präsidium in Form einer schriftlichen Anfrage gemäss Art. 61 KRG der Regierung unterbreitet.»*

Art. 6 Abs. 1 Ständige Kommissionen / Art. 7a Rechtspflegekommission

Wir begrüssen die Einführung einer Rechtspflegekommission und damit die seit längerem notwendige Entlastung der Kommission Inneres und Sicherheit (KIS) sowie der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Aus unserer Sicht ist allerdings fraglich, ob die Rechtspflegekommission aus sieben Mitgliedern bestehen muss, da die Besetzung aller Kommissionssitze schon heute eine grosse Herausforderung darstellt. Wir empfehlen deshalb, die Besetzung mit fünf Mitgliedern zu prüfen. Auch mit einer Besetzung von fünf Mitgliedern könnte die Vertretung aller Fraktionen sichergestellt werden.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass ein Teil der Aufgaben der neuen Rechtspflegekommission heute von den Subkommissionen der GPK erledigt werden (Aufsicht über gerichtliche Organe, Datenschutzkontrollorgan, Finanzkontrolle, etc.). Wir möchten deshalb die Prüfung beliebt machen, ob die Subkommissionen der GPK aufgelöst werden können und ob die heutigen Subkommissionsmitglieder der GPK aufgrund ihres bereits erworbenen Fachwissens in die Rechtspflegekommission gewählt werden sollen.

Art. 6 Abs. 3 Ersatzmitglieder für Kommissionen

Anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung hat der Kantonsrat auf die Einführung einer Stellvertretungsregelung für Kantonsrätinnen und Kantonsräten bewusst verzichtet. Nun soll mit der Teilrevision der GO KR durch die Hintertür eine «Stellvertretungsregelung light» eingeführt werden.

Mit Einführung des KRG wurden bewusst ständige Kommissionen gebildet aus der Überzeugung, dass so fachliches Wissen und Erfahrung aufgebaut und die Zusammenarbeit in den Kommissionen gestärkt werden können. Wenn nun aufgrund der neuen Stellvertretungsregelung die Kommissionsmitglieder auch unterjährig wechseln können, läuft dies der ursprünglichen Idee des KRG zuwider.

Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 6 Abs. 3.

Sollte an der Bestimmung festgehalten werden, beantragen wir die Formulierung wie folgt zu präzisieren: *«Ist ein Kommissionsmitglied längerfristig länger als ein halbes Jahr verhindert, kann die Fraktion einmalig ein Ersatzmitglied benennen, welches dann am nächsten ordentlichen Wahltermin vom Kantonsrat bestätigt werden muss.»*

Art. 8 Abs. 1^{bis} Stärkung Minderheitsrechte

Ein zentrales Ziel der Staatsleitungsreform und des Kantonsratsgesetzes war es, den Kantonsrat gegenüber dem Regierungsrat zu stärken. Mit der Einführung von ständigen Kommissionen werden nun Vorlagen vertieft beraten, Positionen geschärft und dem Rat mit einer möglichst tragfähigen und geschlossenen Haltung unterbreitet.

Grundsätzlich befürworten wir die Stärkung der Minderheitsrechte sowie die Vereinheitlichung der Prozesse der Kommissionen. Die vorgeschlagene Formulierung kann allerdings dazu führen, dass mehrere Minderheitsanträge eingebracht werden können, was die Kommission als Ganzes schwächt. Einer einzelnen Person wird damit zudem ein unverhältnismässig institutionelles Gewicht eingeräumt.

Wir beantragen deshalb, die Formulierung wie folgt anzupassen: *«Sie erstattet dem Kantonsrat zu den Beratungsgegenständen Bericht und stellen Antrag. Ein Antrag, der von der Kommissionmehrheit abgelehnt wurde, kann als Minderheitsantrag eingereicht werden, wenn mindestens zwei Kommissionsmitglieder ihn unterstützen.»*

Damit kann sichergestellt werden, dass bei einer Kommission bestehend aus sieben Mitgliedern nebst dem Mehrheitsantrag nur ein Minderheitsantrag eingebracht werden kann und nicht deren zwei. Zudem hat jeder Kantonsrat/jede Kantonsrätin jederzeit die Möglichkeit einen Antrag im Rahmen der Beratung zu stellen.

Art. 19 Konstituierende Sitzung / Ersatz Gebet durch angemessenen neutralen Text

In der Frage, ob Art. 19 Abs. 3 mit einer neutraleren Formulierung (Ersetzung «Gebet» durch «Moment der Besinnung») geändert werden soll, ist die FDP-Fraktion gespalten.

Anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung wurde eine intensive Diskussion über den Wortlaut der Präambel geführt. Der Kantonsrat hat sich letztlich für eine Version mit Erwähnung von «Gott» entschieden, weshalb es aus unserer Sicht aktuell keine Anpassung des Wortlautes bzw. des aktuellen Gebets braucht. Sollte das heutige Gebet durch einen anders lautenden Text ersetzt werden, müsste dies sorgfältig geprüft werden. Nicht klar ist, wer über die Änderung dieses Textes letztlich befinden würde.

Art. 33a Einführung einer Grundentschädigung

Wir begrüssen die Einführung einer Grundentschädigung, lehnen den vorliegenden Vorschlag (Unterscheidung nach Hinter-, Mittel-, Vorderland) jedoch ab. Wir beantragen, auf die Unterscheidung zu verzichten und die Grundentschädigung für alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte auf Fr. 2'000.- festzulegen.

Art. 34 Zulagen

Ein grosser Teil der Arbeit des Kantonsrates wird durch die Kommissionen und insbesondere durch deren Präsidien erledigt. Wir beantragen deshalb die folgenden Anpassungen:

c) *Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission Fr. 8'000.- (anstatt Fr. 6'000.-)*

e) *Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Kommissionen Fr. 3'000.- (anstatt Fr. 1'000.-)*

Art. 38 Reisespesen

Aus verwaltungswirtschaftlichen Überlegungen begrüssen wir die Abschaffung der aufwändigen Reisespesenregelung für Reisen innerhalb des Kantons und die Abgeltung im Rahmen der Grundentschädigung.

Art. 39 Verpflegungsspesen

Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen begrüssen wir die Abschaffung der aufwändigen Verpflegungsspesen und die Abgeltung im Rahmen der Grundentschädigung.

Weitere Anliegen und Änderungsanträge

Einfachere Regelung für die Einreichung und Verabschiedung einer Standesinitiative

Die Parlamentarische Initiative «Unveränderte Aufnahme dritte Röhre Rosenbergunnel (inkl. Zubringer Güterbahnhof) und zweite Röhre Fäsenstaubtunnel in nächsten Bundesbeschluss über den Ausbauschnitt für die Nationalstrassen», welche unser Kantonsrat am 22. September 2025 sowie am 23. März 2026 für erheblich erklärte, hat eindrücklich gezeigt, dass das Verfahren für die Einreichung und Lancierung eines Standesbegehren in Appenzell Ausserrhoden deutlich komplizierter ausgestaltet ist als in den anderen Ostschweizer Kantonen und dadurch auch viel länger bis zur Einreichung in Bern braucht. Insgesamt erweist sich die heutige Rechtslage als nicht praktikabel.

Appenzell Ausserrhoden hat im aktuellen Kantonsratsgesetz – als einziger Ostschweizer Kanton – keine spezifische Regelung für die Einreichung und Verabschiedung einer Standesinitiative.

Antrag Wir stellen den Antrag zur Aufnahme einer analogen Regelung für die Einreichung und Behandlung einer Standesinitiative im Kantonsratsgesetz und in der Geschäftsordnung des Kantonsrates wie in den Kantonen St.Gallen, Thurgau oder Schaffhausen.¹

Verzicht auf Volksdiskussion bzw. Durchführung einer 2. Lesung

Die vorliegende Teilrevision basiert auf der Kantonsverfassung von 1995. Die Ausserrhoder Stimmbevölkerung hat jedoch am 30. November 2025 die neue Kantonsverfassung deutlich angenommen und diese wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der vorliegenden Revision von KRG und KR GO ist für den 1. Juni 2027 und somit nach Inkrafttreten der Kantonsverfassung geplant.

Antrag Wir stellen deshalb den Antrag, bei Beschlussgegenständen, bei denen dem Kantonsrat kein wesentlicher Entscheidungsspielraum zukommt (z.B. Konkordate oder interkantonale Vereinbarungen), auf eine Volksdiskussion und somit auch auf eine 2. Lesung zu verzichten.

¹ Der **Kanton St.Gallen** hat das Vorgehen zur Einreichung einer Standesinitiative im Art. 124^{bis} und Art. 124^{ter} im Geschäftsreglement des Kantonsrates geregelt.

Im **Kanton Thurgau** wird eine Standesinitiative wie eine Motion behandelt (siehe dazu Art. 47a in der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau).

Im **Kanton Schaffhausen** ist das Vorgehen für eine Standesinitiative in Art. 70 Abs. 6 in der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen geregelt.

Schlussbemerkungen

Grundsätzlich unterstützt sowohl die FDP AR als auch die FDP-Fraktion die Teilrevision des Kantonsratsgesetzes sowie der Geschäftsordnung. Allerdings ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig, die vorliegende Version in einigen entscheidenden Punkten deutlich zu schärfen bzw. zu verbessern. Wir bedanken uns deshalb für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anpassungsvorschläge. Wir sehen der überarbeiteten Revisionsvorlage mit grossem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen AR

Handwritten signature of Jennifer Abderhalden in blue ink.

Jennifer Abderhalden
Partei-Präsidentin

Fraktion FDP.Die Liberalen

Handwritten signature of Karin Jung in blue ink.

Karin Jung
Fraktions-Präsidentin